

S 1

HAUSHALTSSATZUNG

des Landkreises Peine für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund der §§ 36 und 65 der Niedersächsischen Landkreisordnung in Verbindung mit § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Kreistag des Landkreises Peine in seiner Sitzung am **10.03.2010** folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

(1) Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2010** wird

im **Verwaltungshaushalt**

in der Einnahme auf

188.608.300 €

in der Ausgabe auf

255.021.300 €

Fehlbedarf

66.413.000 €

nachrichtl.: davon aus den Jahren 1995 bis 2009:
jahresbezogener Fehlbedarf 2010:

51.670.800 €

14.742.200 €

im **Vermögenshaushalt**

in der Einnahme auf

14.317.500 €

in der Ausgabe auf

14.317.500 €

festgesetzt.

(2) Der Wirtschaftsplan für den **Immobilienwirtschaftsbetrieb** für das Haushaltsjahr **2010** wird

im **Erfolgsplan** mit

Erträgen in Höhe von

20.026.800 €

Aufwendungen in Höhe von

20.026.800 €

im Vermögensplan mit		
Einnahmen	in Höhe von	6.513.600 €
Ausgaben	in Höhe von	6.513.600 €

festgesetzt.

(3) Der Wirtschaftsplan für die **Kreisvolkshochschule einschließlich der Jugendkulturschule** für das Haushaltsjahr **2 0 1 0** wird

im Erfolgsplan mit		
Erträgen	in Höhe von	2.185.200 €
Aufwendungen	in Höhe von	2.185.200 €

im Vermögensplan mit		
Einnahmen	in Höhe von	30.000 €
Ausgaben	in Höhe von	30.000 €

festgesetzt.

(4) Der Wirtschaftsplan für die **Kreismusikschule** für das Haushaltsjahr **2 0 1 0** wird

im Erfolgsplan mit		
Erträgen	in Höhe von	573.700 €
Aufwendungen	in Höhe von	573.700 €

im Vermögensplan mit		
Einnahmen	in Höhe von	14.600 €
Ausgaben	in Höhe von	14.600 €

festgesetzt.

S 3

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf **7.493.500 €** festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen im Vermögensplan des Immobilienwirtschaftsbetriebes wird auf **2.076.000 €** festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen im Vermögensplan der Kreisvolkshochschule wird auf **0 €** festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen im Vermögensplan der Kreismusikschule wird auf **0 €** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf **1.810.000 €** festgesetzt.

Im Vermögensplan des Immobilienwirtschaftsbetriebes werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

Im Vermögensplan der Kreisvolkshochschule werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

Im Vermögensplan der Kreismusikschule werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr **2010** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **75.000.000 €** festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr **2010** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben durch die Sonderkasse für den Immobilienwirtschaftsbetrieb in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **8.500.000 €** festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr **2010** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben durch die Sonderkasse für die Kreisvolkshochschule in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **364.000 €** festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr **2010** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben durch die Sonderkasse für die Kreismusikschule in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **95.000 €** festgesetzt.

S 4

§ 5

Die Umlagesätze der Kreisumlage werden wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A	55,6%
Grundsteuer B	55,6%
Gewerbsteuer	55,6%
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	55,6%
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	55,6%
Schlüsselzuweisungen	55,6%

§ 6

Der Beitrag zur Kreisschulbaukasse wird auf 40,00 € je Grundschüler festgesetzt. Davon tragen der Landkreis 26,67 €, die Gemeinden 13,33 € je Grundschüler.

§ 7

Über- und außerplanmäßige Ausgaben gelten nach § 89 Abs. 1 NGO i.V.m. § 65 NLO bis zur Höhe von 50.000 € im Einzelfall als unerheblich. Hierüber entscheidet der Landrat.

Peine, 10. März 2010

Landkreis Peine

(L.S.)

**Einhaus
Landrat**